



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 07 / 2020**

Gebührentarif Marktordnung Fisch 2020 – MOFT 2020

Präambel

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007
idgF**

und des Marktordnungsgesetzes 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF

in Verbindung mit der

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung)**

in Verbindung mit der

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur idgF**

in Verbindung mit

**Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
bestimmte Fischereierzeugnisse,**

**Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Thunfisch- und Bonitokonserven,**

**Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Sardinenkonserven und**

**Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für
Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei**

**Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei**

in der jeweils geltenden Fassung

**Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz,
BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 24 Marktordnungsgesetz 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird**



im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Materiensetze anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2020 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenützem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenützem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(5) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet. Für diese Erledigungen ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.



(6) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

- § 2** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 4** Der Gebührentarif MOFT 2020 tritt am 14. Dezember in Kraft. Mit Inkrafttreten des MOFT 2020 tritt der MOFT 2019 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50% Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5

Gebühren Marktordnung Fisch 2020

Code-Nr.		Kurzbezeichnung	Gebühr in €
1	Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind		



1.1.	Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96		
13010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	31,9
13011	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Entscheidung	B1	40,0
13012	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Entscheidung	B2	78,9
13013	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B3	98,6
13014	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B4	118,1
13015	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB	40,0
1.2.	Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)		
13016	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX	31,9
13017	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Entscheidung	BD	40,0
13018	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1	40,0
1.3.	Untersuchungen		
13019	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF	
1.4.	Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei		
13020	Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem. Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KFBOZ	40,0
13024	Erteilung eines APEO-Zertifikates gem Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr, 1010/2009	EAPAO	1.427,3
13025	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstaussstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	EAPAA	713,8
13026	Verbesserungsauftrag IUU	VBAIUU	40,0
13027	Kontrolle der Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KWB	40,0
13028	Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort gem Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 für jede angefangene Stunde	ÜART17	79,9

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger